

Zosener Zeitung.

Siebenundseitigster Jahrgang.

Nr. 317.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Zossen 12 Thlr., für ganz Preußen 1 Thlr. 54 Pfz. Bezahlungen nehmen alle Postbeamten des Deutschen Reiches an.

Freitag, 8. Mai.
(Erscheint täglich drei Mal.)

Dr. J. E. S. die schägigkeltene Zelle oder deren Raum, Klämen verhältnismäßig haben, sind an die Expedition zu richten und werden für die am folgenden Tage begangene sehr erhebliche Kurzzeit bis 6 Uhr nachmittags angenommen.

Annahme-Bureau:

In Berlin, Hamburg, Wien, München, St. Galen; Rudolph Hesse; in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg, Wien u. Basel; Hasenstein & Vogler; in Berlin; A. Peterwey, Schloßplatz; in Breslau; Emil Habath.

1874.

Amfisch 25

Berlin, 7. Mai. Der König hat dem Wirkl. Geh. Rath Graffen v. Königsmarck auf Ober-Positz bei Chodziesen die Erlaubnis zur Anlegung des von dem König von Bayern ihm verliehenen Großkreuzes des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone ertheilt, die Kreisrichter v. Jawadzki in Kosten, Nehfeld in Wreschen, Buddee in Posen, v. Colombe in Kempen und Gladisch in Krotoschin zu Kreisger.-Rathen ernannt, und dem Kommerz.-Rath Arnold Wilhelm Hardt zu Lennep den Charakter als Geh. Kommerz.-Rath verliehen.

Beim Gymnasium zu Potsdam ist die definitive Anstellung des früher dem Lehrerkollegium des Gymnasiums zu Tretow a. R. angehörigen Oberlehrers Ferdinand Vogel genehmigt, die Berufung des Progymnasial-Oberlehrers Bigge zu Attendorf und des Oberlehrers Dr. Ernst Pfeiffer zu Mühlhausen im Elsaß zu Oberlehrern am Gymnasium in Attendorf ist genehmigt, der Rechtsanwalt und Notar Koeller zu Nierberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Böhm mit Anweisung seines Wohnsitzes dafelbst versetzt worden.

Telegraphische Nachrichten.

Koblenz, 7. Mai. Die Kaiserin Augusta ist heute Mittag 11 Uhr 50 Minuten, von Lahnstein kommend, hier eingetroffen und im königl. Residenzschloß abgestiegen.

München, 7. Mai. Die "Augsb. Allg. Zeit." veröffentlicht eine Korrespondenz aus München, welche sich gegen einen Artikel der "Span. Zeit." vom 1. Mai d. J. "Der bayerische Abgeordnete Joerg" und besonders gegen die darin enthaltene Angabe richtet, daß die bayerische Regierung kurz vor Ausbruch des letzten Krieges Frankreich gefragt habe, ob man etwaige Neutralität respektieren würde. Die Korrespondenz sagt in dieser Beziehung: Wir haben hierüber verschiedene Erklärungen eingezogen und können versichern, daß diese Angabe, welche einen schweren Vorwurf gegen die damalige bayerische Regierung enthält, unwahr und eine Anfrage Baierns bei Frankreich in keiner Weise, weder direkt noch indirekt erfolgt ist. Das auf Frankreichs Seite der Wunsch bestand, Baiern zu einer neutralen Haltung zu bestimmen, ist bekannt, ebenso bekannt aber auch, daß dieser Wunsch völlig erfolglos blieb.

Pest, 7. Mai. In der heutigen Sitzung des ungarischen Delegierten-Ausschusses wurde das Budget für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten berathen. Der Minister des Ausfuhren, Graf Andrássy, gab auf die bezüglichen an ihn gerichteten Anfragen sehr befriedigende Erklärungen, namentlich über die Beziehungen Österreich-Ungarns zum Orient und zu Russland. Die Fürstlichkeit der im Rothbuche enthaltenen Mittheilungen rechtfertigte der Minister mit der Nothwendigkeit, die Diskretion nicht zu verletzen und der auswärtigen Diplomatie Vertrauen einzuslößen. Der Ausschuss folgte den Ausführungen des Ministers mit lebhaftem Beifall und genehmigte das Budget ohne jeden Abstrich. — Der "Pest Napo" meldet bezüglich der Entscheidung der Frage über die Eisenbahnanschlüsse bei Orsowa, es sei in der heutigen Schluskonferenz der österreichischen Staatsbahngesellschaft die Konzeßion zu der Linie Temeswar-Orsowa ertheilt worden und werde dadurch das Garantiepauschale derselben für die ungarischen Linien um jährlich eine Million erhöht.

Paris, 7. Mai. Die "Köl. Zeit." läßt sich aus Paris vom gestrigen Tage telegraphiren, daß der deutsche Kommissar für die bezüglich der Regelung der Diözessangrenzen von Elsaß-Lothringen dort stattfindenden Verhandlungen, Vizepräsident Geh. Rath v. Ledderhose, aus Straßburg dafelbst eingetroffen sei und daß letztere in Betreff der Abgrenzung des Bistums Nancy, zu der die Kurie bereits ihre Zustimmung ertheilt, schon in nächster Zeit beginnen würden.

Bukarest, 7. Mai. Der Ministerpräsident Laszar Katargi hat heute die außerordentliche Session der Kammer mit einer Botschaft des Fürsten eröffnet, in welcher mehrere finanzielle und ökonomische Vorlagen angeknüpft werden.

Vom Landtage.

61. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 7. Mai, 10 Uhr. Am Ministerial-Chef zu Eulenburg, 29, und Achenbach mit zahlreichen Kommissarien.

Das Haus tritt in die dritte Verathung des Expropriationsgesetzes ein.

Abg. Dr. Bähr: Durch die Einführung der Organe der Kreisordnung ist dieses Gesetz nicht verbessert worden. Auch die Thätigkeit der Bezirksregierungen hat eine zu große Ausdehnung gewonnen. Sie sollen den Plan provisorisch und nach Anhörung etwaiger Einwendungen definitiv feststellen. Dabei kommen rein technische Fragen zur Sprache, die sich eher zur Thätigkeit des Verwaltungsgerichtes eignen. Dann soll die Bezirksregierung provisorisch die Entschädigung feststellen, vorbehaltlich des Rechtsweges, und im Anschluß daran die Entschädigung aussprechen. Man denkt, nun mache sich alles von selbst. Aber wer soll die Entschädigung empfangen, wie sollen sich die verschiedenen Empfangsberechtigten in die Gesamtsumme teilen und soll die Entschädigung ausgezahlt oder hinterlegt werden? Alle diese Fragen eignen sich vielmehr zu einer privatrechtlichen Entscheidung. Substituiert man der Bezirksregierung den Kreisausschuß oder das Verwaltungsgericht, so fällt die Schleunigkeit der Entscheidung fort, denn Kreisausschuß und Verwaltungsgericht sind nicht permanent beisammen. Dann ist gegen die Entscheidung dieser Körperschaften noch der Rechtsweg zulässig, trotzdem sich Verwaltungs- und ordentliche Gerichtsbarkeit ausschließen. So viel Arbeit auch auf das Gesetz verwendet ist, ich kann ihm nicht zustimmen, und sollte es nicht zu Stande kommen, so möchte ich die Regierung bitten, bei nochmaliger Vorlage des Gesetzes die Frage zu prüfen, ob sich für die Bezirksregierungen nicht andere Instanzen und zwar gerichtliche einsetzen lassen.

Abg. Lasker: Für den Vorredner hat das Gesetz keinen Werth, wenn der § 56 (der die vom Referenten Abg. Bähr getadelten Bestimmungen über die Bezirksregierung enthält), angenommen würde. Ich kann nicht recht begreifen, wie die Kommission die Instanzenfrage,

die ihrem Referenten persönlich jetzt so entscheidend erscheint, so abgesunken hat, als ob eine Kreisordnung gar nicht vorhanden wäre. Wenn ein so großer Werth auf die Instanzen gelegt wird, dann hätte der Kommissionsbericht wohl darüber etwas Näheres bringen können. Mir liegt daran, daß nicht Gesetze gemacht werden, die gar keine Rückicht auf eben erlassene Organisationsgesetze nehmen, die in den staatlichen Organen eine so bedeutende Veränderung hervorgerufen haben, wie die Kreisordnung. Meiner Meinung nach eignen sich übrigens die Bezirksregierungen besser zur Feststellung der Entschädigung als Gerichte, denn sie treten nicht als Richter in Streitigkeiten auf, sondern nur als gute Männer, welche aburshägen haben. Wenn die Regierung die Erklärung abgibt, daß sie das Gesetz mit Einführung der Selbstverwaltung nicht annehmen könne, so werde ich mich bedenken, ob ich es annehme. Aber wie kann man einen in zweiter Lesung fast einstimmig gefassten prinzipiellen Beschluss in der dritten wieder beseitigen wollen? Sollte die Regierung das Gesetz wieder vorlegen, so möge sie wenigstens dem Beachtung schenken, was wir zur Freude des ganzen Landes für einen großen Theil der Monarchie mit Mühe vereinbart haben. (Beifall.)

Der Handelsminister behält sich seine Erklärung für § 56 vor. Abg. Windthorst (Meppen) kann für das Gesetz nicht stimmen, weil ihm der Ausdruck in §§ 1 und 2: „Die Enteignung findet im Interesse des öffentlichen Wohles statt“, zu vage erscheint und die Garantie, daß darüber definitiv eine königliche Verordnung zu entscheiden habe, ihm nicht genügt. In dem absoluten Staat war eine solche Entscheidung die richtige; in dem konstitutionellen paßt eine solche höchste Instanz nicht.

Damit schließt die Generaldeklaration.

Es beginnt nun eine sehr eingehende, fast ausschließlich von den Juristen des Hauses geführte Diskussion, deren Resultate wir, sofern sie von den Beschlüssen der zweiten Lesung abweichen, registrieren, wobei von zurückgezogenen oder abgelehnten Amendements möglichst abgesehen werden soll.

§ 3 wird in folgender Fassung genehmigt: „Ausnahmsweise bedarf es zu Enteignungen der in § 2 gedachten Art einer königlichen Verordnung nicht für Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege, sowie zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege, vorausgesetzt, daß das dafür in Anspruch genommene Grundbesitztum außerhalb der Städte und Dörfer liegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist. In diesem Falle wird die Zulässigkeit der Enteignung von der Bezirksregierung (Landdrostei) ausgesprochen.“ Die gesperrt gedruckten Worte sind ein Zusatz des Abgeordneten Graf von Winkler.

§ 4, welcher von der Befugnis der Bezirksregierung zur Anordnung von vorübergehenden Beschränkungen des Eigentums handelt, erhält auf den Vorschlag des Abg. Windthorst (Bielefeld) folgenden Zusatz: „Gegen den Beschluß der Bezirksregierung in den Fällen der §§ 3 und 4 steht innerhalb zehn Tagen nach der Zustellung jedem Beteiligten der Rechtsanspruch an die vorgesetzte Ministerialinstanz offen.“

§ 8 erhält folgende Fassung: „Die Entschädigung für die Abtreitung des Grundbesitztums besteht in dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstück, einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte. Wird nur ein Theil des Grundbesitzes des elben Eigentümers in Anspruch genommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwerth, welchen der abzutretende Theil durch seinen örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwerth, welcher für den übrig gebliebenen Grundbesitz durch die Abtreitung entsteht.“ Die hervorgehobenen Worte sind von den Abgeordneten Nebel und Bernhardt vorgeschlagen worden. Von dem Abgeordneten Bähr wurde empfohlen, die Worte „örtlichen oder wirtschaftlichen“ nicht beizubehalten, weil jeder örtliche Zusammenhang auch ein wirtschaftlicher sein müsse. Diese Behauptung wies der Abgeordnete Bernhardt als eine falsche zurück; dieselbe könne nur von einem Manne aufgestellt werden, der von den praktischen Verhältnissen der Wirtschaft nichts verstehe.

Im letzten Alinea des § 9 werden auf den Vorschlag des Abg. Nebel die Worte: „sowie des § 8 Abs. 2“ gestrichen. Bei § 14 beantragt Abg. Dr. Bähr, die Regierungsvorlage dahin wiederherzustellen:

Der Unternehmer ist zugleich zur Einrichtung derjenigen Anlagen auf Wegen, Ueberschräten, Trassen, Einfriedungen, Bewässerungs- und Vorflutsanstalten u. s. w. verpflichtet, welche für die be nachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile nothwendig werden. Auch die Unterhaltung dieser Anlagen liegt ihm ob, insoweit dieselbe über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht. Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Ausführung des Unternehmens durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so kann der Unternehmer auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung, jedoch nur gegen Erstattung der zuvor sicher zu stellenden Kosten, angehalten werden. Über die Obliegenheiten des Unternehmers entscheidet die Bezirksregierung (§ 21).“

Die Abg. Helf und Miquel und der Handelsminister Dr. Achenthal empfehlen diesen Antrag, Abg. Lasker ist mit dem ersten Satze des ersten Alineas wohl einverstanden, dagegen müsse er gegen den zweiten Satz desselben aus denjenigen Gründen stimmen, welche er schon bei der zweiten Lesung angeführt habe. Gegen den ganzen Bähr'schen Vorschlag erklären sich die Abg. Windthorst (Bielefeld) und Graf v. Winkler.

Leiderer meint, das Ammendment des Abg. Bähr werde von der Regierung nur aus einseitiger Rücksichtnahme für die Eisenbahngesellschaften vertheidigt. Diesen Vorwurf weist der Handelsminister Dr. Achenthal mit Entschiedenheit zurück, es sei eine unrichtige Behauptung, daß das Handelsministerium die Gemeinden gegenüber den Präsenten der Eisenbahngesellschaften nicht in Schutz nehme. Im Gegenteil, es seien schon mehrfach Be schwerden eingelaufen, daß den Eisenbahnen durch die Uffsichtsinstanz im Interesse der Gemeinden zu großen Zugaben verursacht würden.

Und die Gemeinden, welche, so lange eine Eisenbahn nur noch Projekt ist, so thun, als ob sie ohne eine Eisenbahn gar nicht existiren könnten, eisern dagegen, sobald mit der Ausführung der Anlage der Anfang gemacht wird. Wenn die Eisenbahngesellschaften Zugangswege zu den Bahnanlagen auf ihre Kosten bauen müßten, so wäre dies eine Last, unter der sie unterliegen würden.

§ 14 wird nach dem Vorschlag des Abg. Bähr, jedoch unter Streichung des zweiten Satzes des ersten Alineas angenommen.

In § 23 wird auf den Vorschlag des Abg. Windthorst (Bielefeld) als Alinea 2 die Bestimmung aufgenommen, daß das Enteignungsrecht bei der Anlage von Eisenbahnen sich insbesondere auch er strecken soll: „Auf die zur Unterbringung der Erde und des Schuttes u. s. w. bei Abtragungen, Einschnitten und Tunnels erforderlichen Grundflächen, sowie auf das für die Herstellung von Austrägen er

sorderliche Schüttungsmaterial, jedoch nicht auf Kies, welcher mehr als 10 Prozent Kalk enthält.“

§ 25 fördert vor, daß vor der Feststellung der Entschädigung durch die Bezirksregierung eine Verhandlung mit den Beteiligten stattgefunden haben muß, zu welcher der Unternehmer, der Eigentümer und Nebenberechtigte vorgeladen werden müssen. — Abg. Nebel will einen Zusatz machen, nach welchem unbekannte oder im Auslande lebende Eigentümer nur durch öffentliche Bekanntmachung, nicht durch persönliche Vorladung aufgefordert werden sollen. Dieser Zusatz wird jedoch abgelehnt.

§ 30 gefaßt gegen die Entscheidung der Bezirksregierung sowohl dem Unternehmer wie dem Eigentümer die Beschreibung des Rechtsweges; der Abg. Windthorst (Bielefeld) will sie jedoch nur dem Eigentümer gestatten. Das Haus bleibt jedoch bei seinem früheren Besluß.

§ 56 lautet: „Im Geltungsbereich der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und in den Hohenzollernschen Landen werden die durch dieses Gesetz der Bezirksregierung beziehungsweise dem Landrat beigelegten Befugnisse und Obliegenheiten, a) soweit dieselben in den §§ 5, 15, 18 bis 20, 24 und 27 enthalten sind, von den Präsidenten der Bezirksregierungen; b) soweit dieselben in den §§ 3, 4, 14, 21, 32 bis 36, 42 und 53 Absatz 2 enthalten sind, von den Verwaltungsgerichten; c) soweit dieselben in den §§ 29 und 53 Absatz 1 enthalten sind, von den Kreisausschüssen, beziehungsweise in den Stadtkreisen von den Magistraten und in den Hohenzollernschen Landen von den Amtsausschüssen wahrgenommen.“

Die in Gemäßheit des § 3 von dem Verwaltungsgericht zu treffende Entscheidung erfolgt auch das Gutachten des Kreisausschusses, beziehungsweise des Magistrats in den Stadtkreisen und des Amtsausschusses in den Hohenzollernschen Landen.

Die vorliegenden Amendements beziehen sich auf die allegirten Paragraphen, welche zum Theil beseitigt werden sollen.

Handelsminister Dr. Achenthal. Als die Regierung sich entschloß, das vorliegende Gesetz einzubringen, da haben wir in Erwägung gezogen, ob die alten Organe vorläufig beizubehalten seien, oder ob jetzt schon die neuen Organe der Selbstverwaltung einführt werden sollten. Man entschied sich für die alten Organe, namentlich weil dieselben bereits in die höchst schwierigen Gefälle eingewachsen sind und es bedenklich erscheint, diese den neuen Organen bereits jetzt zu übertragen; ferner aber sind die Organe der Selbstverwaltung namenlich in den höheren Instanzen noch nicht vollendet. Dagegen hat die Regierung bereits in der zweiten Lesung ausgesprochen, daß es in der Natur der Sache liegt, wenn einmal solche Organe geschaffen werden, ihnen auch die Fraktionen zu überweisen, die in den Kreis ihrer Thätigkeit hineinfallen. Der Streit geht nur darüber, ob der gegenwärtige Zeitpunkt dazu angemessen ist. Wenn nun das Haus diese Frage bejaht, so muß ich an dasselbe richten, wenigstens den Anträgen der Abg. Bähr und Wachler beizustimmen, nach denen die Feststellung der Höhe der Entschädigung nicht dem Kreisausschuß, sondern den Verwaltungsgerichten überwiesen werden soll. Einmal liegt dies im Interesse der Einheitlichkeit des Verfahrens, ferner wird dasselbe dadurch beschleunigt, und endlich scheint mir für die schwierige Löfung einzelner Fragen das Verwaltungsgericht geeigneter zu sein, als der Kreisausschuß, auch darum schon, weil letzter den Verhältnissen etwas zu nahe steht, und natürgemäß nicht mit der genügenden Objektivität entscheiden kann. Darum empfehle ich Ihnen, falls Sie die alten Organe nicht beibehalten wollen, die Anträge Bähr und Wachler anzunehmen.

Der Abg. von Donat schließt sich den Ausführungen des Handelsministers an, indem er ebenfalls die Unvollkommenheit der höheren Instanzen der in der Kreis-Ordnung gegebenen Organe betont.

Abg. Hammacher beantragt dem Paragraphen folgenden Zusatz zu machen: „Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in Gemäßheit des § 34 (nämlich in dringlichen Fällen) steht innerhalb drei Tagen nach der Zustellung jedem Beteiligten der Rechtsanspruch an die vorgesehene Ministerialinstanz zu.“

In der Abstimmung werden unter b. die §§ 36 und 42, unter c. § 29 gestrichen und der Zusatz Hammacher angenommen.

Es folgt nun noch die Berathung über die zu diesem Gesetz vorliegenden Resolutionen. Die Kommission beantragt: „die Königliche Staatsregierung aufzufordern, eine gesetzliche Regelung der Frage einzutreten zu lassen, ob und in wieweit Gemeinden bei der Anlegung neuer Ortsstraßen zu deren Kosten die Anlieger heranzuziehen berechtigt seien.“

Abg. Birchow will der Resolution folgenden Zusatz machen „und unter welchen Modalitäten durch die Feststellung eines Bebauungsplans für Städte und größere Ortschaften die Bebauung des zur Anlegung von Straßen und Plätzen bestimmten Terrains gehindert werden darf.“

Abg. Haken beantragt selbstständig folgende Resolution: Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, eine allgemeine Bauordnung für die Städte vorzulegen, welche die Grundsätze für die lokalen Bauordnungen normirt, namentlich auch die Frage über die unentgeltliche Abtragung des Strafenterrains und die Heranziehung der angrenzenden Grundbesitzer zu den Kosten der Strafanlagen gelegentlich entscheidet.

Diese letztere Resolution wird abgelehnt, dagegen wird die Resolution mit dem Zusatz des Abg. Birchow angenommen.

Damit ist die dritte Berathung des Expropriationsgesetzes erledigt; die Schlufabstimmung wird erfolgen, wenn eine neue Zusammenstellung angefertigt ist.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzes wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen. § 1 lautet: „Das Gesetz vom 11. Mai 1873 wird dahin deklariert, daß die Übertragung eines geistlichen Amtes, sowie die Genehmigung einer solchen Übertragung auch dann den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes zuwider sind, wenn dieselben ohne die im § 15 dafelbst vorgeschriebene Benennung des Kandidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgen.“

Abg. v. Schorlemmer-Alst: Leider wurde unser Antrag auf Aufhebung der Maigesetze, der für uns keine Frage der Taktik, sondern eine wahre Herzangelegenheit war, abgelehnt. Als Antwort darauf dienten die beiden neuen Kirchengesetze, die Krönung des Gebäudes zur Vergewaltigung der katholischen Kirche. Es überkommt uns dabei das Gefühl, daß man in der Nähe, ich will nicht sagen des Hinterbeis, aber doch des Domklosterschwertes hat. Der Kampf ist nun sowit geübt, daß der eine Theil siegen, der andere unterliegen muß. Sie sagen: die Regierung muß siegen; das klingt fast wie ein gelinder Zweifel (Widerspruch links), wie ein Ausdruck der Desperoration; wir sagen, die Kirche wird siegen. Wer siegen muß, greift leicht zu den Mitteln brutaler Gewalt. Bei den Maigesetzen unterschreibt der Kultusminister den Frieden: „l'empire c'est la paix.“ Unter dem größten

Beifall des Hauses erklärte der Herr Ministerrätschef: Nach Kanossa gehn wir nicht. Heinrich IV. wollte auch nicht hin, er bekam es aber zuletzt so eilig, daß er in eine Thierhaut genährt an den Eisabhängen der Alpen hinunterrutschte. Diese Gesetze sind auch nur Rüschmässchen auf dem Wege nach Kanossa. (Heiterkeit.) Die Vorlage soll die Lücken der Maigesetze ausfüllen, aber daß sie noch nicht alle Weher verstößt, beweisen die Zusatzanträge des Abg. Wehrenpennig. Als wir Ihnen sagten, die Maigesetze würden erfolglos sein, da antworteten Sie uns: Wiegen oder brechen. Nun, ich bestreite dem Staate nicht die Macht dazu, aber es ist ein trauriger Beruf die Herzen von Millionen treuer Untertanen zu brechen in dem, was ihnen das Heiligste ist. Nicht Ros, nicht Reisige schützen die steile Höh', wo Fürsten sitz'n' u. s. w.; das muß die Liebe des Volkes thun. Es handelt sich hier auch gar nicht um Staatsgesetze, Sie nennen sie ja selbst Kirchegesetze. (Oh! oh!) Hr. v. Sybel sprach gestern von dem Programm einer kirchlichen Partei. Durch Demokratie zur Anarchie, durch Anarchie zur Hierarchie. Auf einem Bilde liegt ein Löwe zu Füßen eines Musketanten, darunter stehen die Worte: Die Macht der Macht. Jemand meinte, es müsse heißen: Der macht die Musik. Ähnlich könnte man von Herrn v. Sybel sagen; nicht die Macht der Geschichte, sondern der macht die Geschichte. (Oh! oh!) Herr Gneist warf uns vor, wir ständen in Verbindung mit dem Auslande. Meinten er damit die legalisierte Verbindung mit unserem Oberhaupt in Rom, oder auch die uns vom Auslande zugehenden sympathischen Kunghabungen, so habe ich dagegen nichts zu erinnern. Sollte aber damit eine Verbindung gemeint sein, die unseren Pflichten gegen König und Vaterland widerspricht, so müßte ich das als eine unvordelige und verleumderische Insinuation zurückweisen. (Der Präsident erfuhr den Redner zu konstatieren, daß er diesen Vorwurf in der Rede des Abg. Gneist nicht gesunden habe.) Redner thut dies und zitiert darauf die Gesetze Nero's und des französischen Konvents, sowie einen Ausspruch Cicero's zum Beweis, daß es Gesetze gebe, die gegen Recht und Gewissen verstossen, und daß man diesen Gesetzen nicht gehorchen dürfe. Nur das Gewissen verbietet dem Clerus, diesen Gesetzen zu gehorchen; sonst würde er nicht statt Vorheit und Ehren Spott und Verachtung, Kerkel und Verbannung wählen. Und trotz dieser Verboten bleibt das Verhalten von Clerus und Volk musterhaft. Man hat das Theilnahmslosigkeit genannt; bei etwaigen Unruhen würde man uns Aufrührer nennen. Keines von beiden ist der Fall. Gegenüber dem kgl. Rätsel, das die Regierung mit ihrer direkten und indirekten Aufforderung zu Allz- und Staatskatholikenabreden gemacht hat, seher Sie täglich Tausende von Katholiken zu ihren Bischöfen wallen, um sie ihrer Treue im Noth und Tod zu versichern. Da sollte man doch endlich von dem eingefülligen Wege absteigen, die Kirche zu verfolgen. Der Abg. Gneist wies darauf hin, daß die österreichischen Gesetze wo möglich noch schärfere seien und die Unterschrift Franz Joseph trügen. Das bemerkst doch nur, daß auch der österreichische Kaiser unter dem Druck eines liberalen Ministeriums steht, und daß die Lage auch dort am Nüter ist. (Heiterkeit.) Herr Dr. Wehrenpennig wiss dann auf die Schweiz hin. Ich glaube wohl, daß die Vorbeeren im Jura manchen nicht ruhen lassen. Aber wie sieht es da aus? Die Kirchen sind geschlossen, der Kultus unterdrückt, altkatholische Pfarrer eingefangen und wegen ihrer standalösen Aufführung wieder weggejagt (Urruhe) und der Bevölkerung ist verboten, anders als einzeln über die Grenze zu gehen, um ihre verjagten Pfarrer zu besuchen. Soweit ist es in der freien Schweiz gekommen. Schließlich wird man noch die Wallfahrten und Prozessionen aufheben. (Sehr gut! lins.) Allein als der pariser Gemeinderath im Jahre 1792 auch die Prozessionen verbot und sie unter dem Schutz der Bürgerwehr doch statthaften, da schrieb Camille Desmoulins: es sei dies eine Thorheit des Gemeinderaths gewesen; die irdischen Könige seien reif zu fallen, aber der alte im Himmel noch nicht. Meine Herren beherzigen Sie das Wort des Königs Marx von Bayern: Ich will Frieden haben mit meinem Volk. Sie machen sich mit diesem Friedensschluss keiner Schwäche schuldig, vielmehr ist es einer starken Regierung und Mehrheit würdig, das verletzte Recht wieder herzustellen. Wir werden darüber kein Triumphgedrei anstimmen, sondern Ihnen für die Wiedergabe unserer Rechte danken. Ich weiß, Sie werden das nicht thun, denn die alte Devise des Liberalismus: „durch Freiheit zur Einheit“, die seit 1866 in die Parole „durch Einheit zur Freiheit“ umgedeutet ist, heißt jetzt „durch Einheit zur Knechtschaft!“ (Beifall im Zentrum.)

Abg. v. Wedell-Behlingdorf erklärt Namens der Konservativen, daß sie die Konsequenz der Maigesetze zu ziehen und die Staatsregierung im Interesse der Friedensstiftung zu unterstützen, aber nicht über dasjenige hinauszugehen Willens sind, was sie selbst dazu für unbedingt nothwendig erachtet. Die Mission der Kirche wird durch die kgl. Gesetzgebung nicht gefährdet, die katholische Minorität nicht unterdrückt. Die Konservativen gehen diesen Weg nicht leichtfertig, sondern im vollen Bewußtsein des Ernstes der Lage, der ein Zusammenhalten aller Parteien den sozialen Gefahren gegenüber, die unsere Zeit birgt, gebietserisch verlangt. Das Zentrum muß erfahren, daß der geschlossenen Macht, welche es repräsentiert, eine ebenso geschlossene, aber stärkere Macht aller Parteien gegenübersteht, welche die Autorität des Staates unter allen Umständen stützen wollen. Und die Grundlage für die Verständigung wird sich leicht von solchen Gegnern finden lassen, die, wie sie versichern, auf die Milde des Monarchen zu vertrauen nicht aufhören und auch selbst Fehler begangen zu haben eingestehen.

Abg. Jazdzwski: Gesetze sollen den Schwachen gegen den Stärkeren schützen, aber die neuen Vorlagen sind dazu bestimmt, den durch die Maigesetze schon sehr geschwächten Clerus noch mehr zu schwächen, ja ihn ganz zu unterdrücken. Und doch hat er nichts verloren. Auch diese Gesetze werden übrigens noch nicht aufreichen, man wird noch viel schärfere schaffen. Nachdem der Erzbischof von Polen angeblich abgelehnt ist (Hr. angelich) — für uns nicht — so wird der Staat den Generalvikar auch als solchen nicht anerkennen und es wird eine Zeit kommen, in der wir in unserer Diözese gar keine geistlichen Oberen mehr haben. Der Staat sorgt in keiner Weise für die Vertretung der verhinderten Geistlichen im Amte. Wenn ich z. B. hierher in das Abgeordnetenhaus gehen will (Ruf: Das brauchen Sie ja nicht!) — das brauche ich nicht, aber ich darf es doch — so muß ich selbst für einen Vertreter sorgen, und wenn ich keinen bekomme, von hier aus meine Amtsgeschäfte führen. Der Oberpräsident von Polen hat alles Mögliche erfunden, um die Vertretung bei uns so schwer als möglich zu machen (Redner verliest zum Beweis einen Brief des Kreislandrats von Protoschin an den Probst Rego). Unsere Behörden brauchen keine Novelle, um Willkür üben zu können, sie machen sie selbst. Wenn Sie den Art. 2 dieses Gesetzes annehmen, dann unterdrücken Sie die Geistlichkeit vollständig und dadurch werden gerade die Gemeinden am schwersten geschädigt, denn diese stehen fest zu uns Priestern. Wir dürfen nicht einen Schritt von dem zurückweichen, was unser Oberhirte uns vorgedacht hat, sonst würden uns die Gemeinden als ihre Seelsorger mit Recht nicht mehr anerkennen und uns verlassen. Dafür, daß der Erzbischof von Polen der erste Bischof gewesen ist, der abgesetzt und ins Gefängnis geworfen worden ist, liegt gar kein Grund vor (Heiterkeit), es sei denn, weil er die Maigesetze im Prinzip zuerst nicht anerkannt hat, denn ob er zwanzig oder noch mehrere Male gegen sie gesetzt hat, durch das Bedürfnis seiner Diözese hat fehlen müssen, ist an sich gleichgültig. Aber man hat wohl die Provinz Polen als Feld für das erste Experiment ausgesucht, um bei etwa ausbrechenden Unruhen sich das Einschreiten zu erleichtern, indem man die nationalen Gegenseite in der Bevölkerung als einen Vorbehalt dafür zu benutzen hofft. Aber diese Rechnung täuscht. Die kgl. Bewegung kommt auch dem nationalen Element zu Gute, das nicht mehr, wie sonst vereinzelt dasteht, sondern an den Katholiken des gesamten Staates Bundesgenossen erhalten hat. Frieden wird man schaffen, aber den Frieden einer Wölfe.

Der Artikel 1 wird darauf mit allen Stimmen gegen die des Zentrums und der Polen angenommen.

Art. 2 lautet: Die Strafe des § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigten Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hülfseistung in

einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1 bis 3 des genannten Gesetzes berufen worden sei.

Abg. Menken ergeht sich in einer längeren Aussführung über die Maigesetze, wird aber selbst im Hause kaum verstanden. Art. 2 wird angenommen.

Art. 3 lautet: Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Oberpräsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn 1) das erledigte Amt den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwidert übertragen wird, oder 2) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß die Übertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde. Der Beschlagnahme unterliegt das gesamte Vermögen der Stelle, einschließlich aller Nutzungen, Hebungen und Leistungen. Der Oberpräsident ernennt einen Kommissarius, welcher die Beschlagnahme ausführt und bis zur geplanten Wiederbefreiung der Stelle, beziehentlich bis zur geplanten Einrichtung einer einstweiligen Vertretung das Vermögen für Rechnung der Stelle verwaltet. Zwangsmittel, welche zur Ausführung der Beschlagnahme erforderlich sind, werden im Verwaltungswege getroffen. Der Kommissarius übt alle vermögensrechtlichen Befugnisse des berechtigten Stelleninhabers mit voller rechtlicher Wirkung aus. Die Kosten der Verwaltung werden aus der Einkünften der Stelle entnommen.

Abg. Krämer beantragt in der Nr. 1 statt „wird“ zu setzen: „ist“ und Abg. Wehrenpennig folgenden Zusatz: „Der Kommissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich, und die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der königlichen Oberrechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872. Eine anderweitige Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.“

Abgeordneter Windhorst (Meppen): Es handelt sich hier gar nicht um eine Deklaration, sondern um ein ganz neues Gesetz. Man will die Sequestrierung und Konfiszierung des Kirchenvermögens vorbereiten, oder es in Hände bringen, die nichts damit zu thun haben. Wenn solche schlechten Gesetze gemacht werden, soll man mit allen Mitteln dahin streben, daß sie wieder abgeschafft werden, damit schließlich der Frieden kommt. Ich erwarte von der höchsten Stelle, die über allen Parteien steht, schließlich das Wort, welches den Frieden schafft; denn man kann auf die Dauer nicht ignorieren, daß auch die 8 Millionen Katholiken Unterthanen sind, welche den Schutz des Monarchen verdienen. Die gegenwärtigen Minister, wenngleich diejenigen, welche die neueste Kirchenpolitik inauguriert haben, können keinen Frieden schließen.

Abg. Wehrenpennig zieht seinen Zusatzantrag zurück, nachdem der Regierungskommissar Geh. Rath Lucas erklärte, daß in der nächsten Session ein Gesetzentwurf über die Vermögensverwaltung der Gemeinden vorgelegt werden würde.

Darauf wird Artikel 3 mit der Abänderung Krämer's angenommen.

Zur Berathung der von Wehrenpennig beantragten Zusatzartikel schlägt der Präsident eine Abendstzung um 7½ Uhr vor, läßt aber seinen Vorschlag fallen, nachdem Windhorst (Meppen) das Haus dringend gebeten hat, jene wichtigen Zuläufe, die eine tiefgehende und aufregende Diskussion veranlassen werden, nicht am Abend nach einer ermüdenden Besitzung verhandeln zu lassen, sondern am hellen Tage zu berathen. Er verspricht dafür keinen Einpruch gegen die dritte Lesung des Gesetzes am Sonnabend zu erheben.

Schluss 4½ Uhr. Nächste Sitzung Freitag 10 Uhr. (Fortsetzung der heutigen Berathung. Gesetzentwurf betreffend das Höherecht in der Provinz Hannover und der Rechtszustand des Herzogs von Arenberg.)

18. Signung des Herrenhauses.

Berlin, 7. Mai. 2 Uhr. Am Ministerial-Camphausen, Leonhardi, Achenbach und Kommissare.

Für das demnächst vom Abgeordnetenhaus eingehende Enteignungsgesetz wird eine besondere Kommission auf Antrag der Herren von Kröcher und Hasselbach nach Schluss der Sitzung gewählt werden.

Über das Fischereigesetz tritt das Haus sofort in die Spezialdiskussion ein.

Auf Anfrage Willems erklärt Geh. Rath Marcard, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die nur temporär bewässerten Gründstücke nur in fischereipolitischer Hinsicht Anwendung finden. Die §§ 1–3 werden unverändert angenommen, obgleich Graf Brühl denselben viele Unklarheiten vorwirft. In § 4 „Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind: 1) alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht; 2) alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt, wenn in denselben der Fischfang einem Berechtigten zu steht“ wurden die unterstrichenen Worte auf Antrag Willems abgelehnt. Zu § 10, welcher die Ausdehnung des Genossenschaftszwecks auf die gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Benutzung der Fischwasser an bestimmte Voraussetzungen bindet, bemerkt v. Kleist-Kehrw. daß diese Bestimmungen den Wünschen entsprechen, welche in den Petitionen landwirtschaftlicher Vereine der Rheinlande Ausdruck gefunden. Die übrigen Paragraphen werden ohne Änderung angenommen.

Für das Gesetz betr. Aufhebung des Homagialeides und den Rezess zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin über Regulirung der Landesgrenze wird Schlussberathung beschlossen.

Schluss der Sitzung 3 Uhr. Nächste Sitzung nicht vor Montag. Tagesordnung unbestimmt.

Brief- und Zeitungsberichte.

△ Berlin, 7. Mai. Der Kaiser hat seine Reise nach Wiesbaden um einen Tag verschoben. Derselbe wird morgen Abend um 11 Uhr auf der Anhaltischen Bahn abfahren und am nächsten Morgen in Giessen den Koffer einnehmen. — Die Nachricht einiger Korrespondenten, daß der Kaiser von Russland ein sehr wenig gesundes Aussehen gehabt habe, wird nicht nur durch die offiziellen Nachrichten widerlegt, sondern entspricht auch wirklich den Thatsachen nicht. Ich habe den Monarchen seit einer Reihe von Jahren jedesmal bei seiner Durchreise in Berlin gesehen, sein Aussehen aber noch nie so frisch und munter gefunden wie in diesem Jahre. Derselben Korrespondenten, welche in diesem Falle offenbar nicht aus eigenem Anschauen berichtet haben, ist auch das Unglück passirt, die Anwesenheit des Fürsten Gortschakoff als eine mythische zu bezeichnen und in Zweifel zu ziehen. Die Hofnachrichten melden dagegen, daß der Fürst von unserm Kaiser empfangen worden sei, und die gestrige „Prov. Corr.“ teilte mit, daß derselbe dem Reichskanzler einen Besuch gemacht habe. — Es ist bereits bekannt, daß von Seiten des Kultusministers eine neue Prüfungsvorschrift für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen erlassen worden ist, welche vom 1. Oktober d. J. ab an Stelle der bisher geltenden Bestimmungen in Kraft treten soll. Bei Mittheilung der betreffenden Verfügung an die Provinzialbehörden ist denselben zugleich die Weisung zugegangen, die Bildung der vorgeschriebenen Prüfungskommission in die Wege leiten zu wollen. Nach den beigefügten Erläuterungen soll es von der Zahl derjenigen Lehrerinnen-Bildungsanstalten in der Provinz, an denen eine Entlassungs-Prüfung gehalten werden kann, abhängen, ob es genügt, außerdem nur noch an dem Sitz des Provinzial-Schul-Kollegiums eine Prüfungs-Kommission zu bilden, oder ob es nötig erscheint, noch in dem Sitz der einen oder der andern Regierung der Provinz eine solche einzurichten. Es ist ferner in der Verfügung hervorgehoben, daß bei der Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen darauf Rücksicht zu nehmen sei, daß die-

selben bestimmt sind, die bisher bestehenden, konfessionell gesonderten Kommissionen zu ersetzen und daß demnach alle Bewerberinnen der Provinz ohne Unterschied des Bekanntschafts und der Religion von der selben Kommission geprüft werden. Es können dieser daher Mitglieder der evangelischen und katholischen Konfession angehören, und es muß ebenfalls dafür Sorge getragen werden, daß sowohl die evangelischen wie die katholischen Bewerberinnen von einem Mitgliede ihrer Kirchengemeinschaft in der Religion geprüft werden können. Wo bisher zu den Prüfungen der katholischen Bewerberinnen ein bischöflicher Kommissarius zugezogen worden ist, soll die Ernennung eines solchen auch für die gemischte Kommission freistehen. Derselbe würde aber selbstverständlich nur an der Prüfung in der Religion und an der Berathung über das Ergebnis derselben teilnehmen und das Zeugnis mit Beziehung auf dieses zu unterschreiben haben.

BAC. Berlin, 7. Mai. Es besteht auf Seiten des Abgeordnetenhauses nach wie vor die Absicht, den Schluss der Session vor Bingen zu ermöglichen; die geschäftlichen Vorlagen müssen natürlich alle besorgt werden; sie lassen sich aber leicht erledigen; alles Uebrige muß liegen bleiben. Die Befreiung, daß durch die Verschließung des einen oder anderen Gesetzes in den Kommissionen des Herrenhauses die Session unnötig verlängert werden möchte, vermögen wir nicht zu teilen. Nach glaubwürdigen Berichten besteht auch auf Seiten des Herrenhauses die Absicht, die noch zu erledigenden Geschäfte mit aller Beschleunigung zum Abschluß zu bringen. Die Ueberweisung der Kirchengemeinde-Ordnung an eine Kommission bestellt noch nicht, daß dieses Gesetz im Herrenhause Anfechtung erleidet wird. Die Staatsregierung wird bei dem Beschluss des Abgeordnetenhauses sich beruhigen; die Absicht, durch eine Aenderung des Herrenhauses eine Bestimmung wegen Aufbringung der Synodalosten hinzubringen, scheint aufgegeben zu sein.

— Wie die „Schles. Volkszeitung“ erfahren haben will, soll der Kaiser mit dem Kronprinzen am 13. Juli nach Breslau kommen. Veranlassung hierzu sei die am 14. Juli stattfindende Jubiläumsfeier des dortigen Leib-Kürassier-Regiments.

— In diesem Jahre werden Generalstabss-Uebungsreisen bei dem Garde-Corps, dem II., IV., V., VIII., XIV. und XV. Armeecorps stattfinden.

— Die „Germ.“ deutet heute an, es wäre, nachdem das Gesetz betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern perfekt geworden, nicht unmöglich, daß dem Kaiser die Begnadigung der bereits bestraften Geistlichen vorgeschlagen würde, und nimmt Veranlassung, sich von vornherein dagegen zu erklären. Sie schreibt:

Es ist in unserm Blatte schon hervorgehoben worden, daß das „Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern“, welches jetzt das Datum des 4. Mai erhalten, zwar zur Durchführung der Maigesetze bestimmt ist, aber andererseits auch eine großartige Niederlage dieser Maigesetze befunden, indem die Straßen derselben zum Theil durch andre ersezt werden, weil sie sich als unweitlich, unbequem und zum Theil schädlich erwiesen haben. Es wird ausdrücklich an einer Stelle der Motive zu jenem Gesetz vom 4. Mai 1874 von den Strafen der Maigesetze geredet als von „Strafmitteln, deren fortgesetzte Anwendung vorzubeugen sowohl im öffentlichen Interesse, als auch im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten wünschenswerth erscheint“. Nun aber hat z. B. Erzbischof Leo. v. Koski, auf den der § 1 jenes Internirungs- und Expatirierungs-Gesetzes sofort Anwendung finden könnte, noch 12 Jahr Gefängnisstrafe abzubüßen, und ebenso viele Geistliche für Vergehen, welche künftig nach § 2 jenes Gesetzes einer ganz andern, wie man behauptet hat, „milbaren“ Strafe unterliegen sollen. Unter diesen Umständen wäre es leicht möglich — mehr behaupten wir nicht, während man an anderen Stellen zuversichtlicher spricht —, daß nicht nur „im öffentlichen Interesse“, sondern besonders auch, um die Wohlthat des neuen Gesetzes den „Beteiligten“ eher zugänglich zu machen, Sr. Majestät dem Kaiser die Begnadigung der bereits Bestraften in irgend einer Form vorgeschlagen würde. An dem Tage, wo dieser Vorschlag erginge, würden unsere „Liberalen“ und „Ostfidioten“ in einem Meere von Rührung schwimmen, die begeisterten Hymnen über das „Entgegenkommen“ der Regierung würden aller Orten erklingen, man würde als einen Alt hochherziger Milde und Nachgiebigkeit preisen, was doch nur als ein Alt theils der Verlegenheit, theils des politischen Anstandes und in gewissen Beziehungen sogar der Gerechtigkeit erscheinen könnte. Das aber würde jeder gesinnungstüchtige „Kulturläufer“ als selbstverständlich hinstellen: wenn sogar nach solchen Erweisen der Gnade die ultramontane „Renitent“ noch fortduere, dann sei dieselbe vor aller Welt gerichtet, es sei dann ganz unzweifelhaft klar, wer den Frieden wünsche und wer den Krieg. Aber gemacht, Ihr Herren! müßten wir da sagen. Es handelt sich für uns in dem Widerstreit gegen die Maigesetze um Prinzipien- und Gewissensfragen. Ihr nehmst es darin etwas leicht, weil Ihr auch in prinzipiellen und sittlichen Fragen einem schrankenlosen Subjektivismus huldigt, der zudem noch bedeutend den Einflüssen des Egoismus unterliegt. Wir aber kennen auf diesen Gebieten keinen Handel! Wir haben immer erklärt, die Maigesetze dürfen wir nie und nimmer ausführen, die Strafen derselben aber dürfen wir ruhig hinnehmen. Und nun sollten wir die Maigesetze hinnnehmen, weil uns einige Strafen geschenkt werden? Das wäre gegen alle Gewissenhaftigkeit nicht bloß, sondern sogar gegen alle Volk unseres Standpunktes. Unsere aus den Gefangenissen befreiten Bischöfe und Priester würden die ersten sein, die den weiteren beharrlichen Widerstand gegen jene Gesetze proklamieren, möge für diese bewährten Befürworter von Neuem daraus folgen, was da wolle!

Nun wohl, mögen die Herren Bischöfe logisch brummen, uns kann's recht sein, und die Regierung wird Herrn Reichensperger und Genossen schon zeigen, daß sie eiserne Hände hat, mit welchen man selbst glühende Kohlen sehr gut halten kann. Bis jetzt hat sich keine Schwierigkeit, die Bischöfe in Haft zu halten, ergeben.

— Ueber die Resolutionen wegen Ueberweisung der Preßvergehen vor die Geschworenen äußert sich die national-liberale „BAC.“ wie folgt:

Es wird berichtet, daß gestern (6. Mai) der Bundesrat dem Preßgesetz in der vom Reichstag beschlossenen Form seine Genehmigung ertheilt, die gleichzeitig vom Reichstag beschlossene Resolution, welche die Preßvergehen an die Geschworenen verweisen will, aber abgelehnt habe. Ein Beschluss wie der letztere kann indessen nur die Bedeutung haben, daß die Regierungen ihrerseits nicht den Vorschlag machen werden, die Preßvergehen an die Geschworenen zu verweisen; damit ist die Sache jedoch weit davon entfernt, entschieden zu sein. Man muß sich nur an den Gang der betreffenden Verhandlungen im Reichstag erinnern; im Reichstag hat ein großer Theil der Mitglieder, die im Prinzip dafür sind, die Preßdelikte den Geschworenen zu überweisen, gegen die Resolution gestimmt, weil er der Ansicht ist, daß die Sache in die Strafprozeßordnung hineingehört und nicht vorweg zur Erledigung zu bringen sei. Wenn die Strafprozeßordnung im Reichstag zur Berathung kommt, so wird — wenngleich bestrebt zu uns kein Zweifel darüber — eine überwältigende Majorität sich für die Ueberweisung der Preßdelikte an die Geschworenen ausspielen. Nachdem die Geschworenen-Gerichte überhaupt beibehalten worden sind, ist es eine Frage von ziemlich untergeordneter, mehr redaktioneller Bedeutung, die Preßdelikte an die Kompetenz der Schwurgerichte zu

** Breslau, 7. Mai. Es soll beabsichtigt werden, das Grundkapital der Hoffmann'schen Waggon-Fabrik-Aktien-Gesellschaft um 100,000 Thaler durch Rücklauf eigener Aktien zu reduzieren.

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Wien, 8. Mai. Das Herrenhaus nahm die Gesetzentwürfe der gestrigen Lagesordnung, darunter die Landwehrvorlage in der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Fassung an, nachdem der Minister der Landesverteidigung dies mit Rücksicht auf das Zustandekommen des Gesetzes empfohlen und erklärt hatte, daß er die Angelegenheit betr. die Errichtung von Landwehrkavalleriecadres nur als aufgeschoben ansiehe. Hierauf erfolgt die Vertagung der Session.

Paris, 8. Mai, Morgens. Don Carlos richtete dem "Soir" auf diese eine Proklamation an die Truppen worin er sagt: Sezt Eure Zuversicht auf Gott und bewahrt mir Euer Vertrauen, dann werdet Ihr nicht den Muth verlieren, wir werden noch in Bilbao einziehen (sic!) und unsere Fahnen siegreich entfalten.

Versailles, 7. Mai. [Permanenzkommission.] Das Verbot mehrerer Journale wird zur Sprache gebracht. Brogli erklärt, die Nationalversammlung habe die Gesetzgebung über den Belagerungszustand wiederholt gebilligt. Betreffs der Angelegenheit zwischen dem Generalrat von Marseille und dem Präfekten Trach bemerkte der Minister, dieselbe werde von den Behörden entschieden werden. Die Sitzung verließ sonst ohne Zwischenfall.

Madrid, 8. Mai. Die "Gazeta" publiziert die Ernennung Zarbalas zum Generalkapitain. Der "Imparzial" bespricht das Ministerrium und hält den Fortbestand desselben ohne Modifikation für unwahrscheinlich. Castelar beglückwünschte gestern Serrano, letzterer empfing Provinzialdeputationen und äußerte, das Carlismus sei erschüttert, aber nicht überwunden, wenn das erst der Fall sei und auch der Kantonalismus keine Gefahr mehr erwede, dann solle das Land frei über seine Zukunft entscheiden.

Jean de Luz, 6. Mai. Concha organisiert ziegende Kolonnen zur Verfolgung der Carlisten. Zwei davon sind bereits im Marsch. Das Schiffsgeschwader befindet sich in Portugalete. Die Carlisten halten Durango besetzt, um den Zugang zu den Waffenfabriken in Plaonencia Eybar zu wahren.

London, 7. Mai. (Unterhaus.) Der Unterstaatssekretär des auswärtigen Amtes erklärt auf eine Anfrage Anderson's, die Regierung wünsche die Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen mit Mexiko und werde alle bezüglichen Eröffnungen der mexikanischen Regierung entgegenkommend aufnehmen. Redner antwortet ferner auf die Interpellation Wolff's, die Regierung habe nicht beantragt die Seemächte zum Beitritt zu den drei Prinzipalgrundzügen über die Verpflichtungen der neutralen Mächte, welche in Artikel 6 des Washingtoner Vertrages aufgestellt worden sind, einzuladen.

Eingeckommene fremde vom 8. Mai.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDEN. Kaufl. Sperling, St. rn, Gallenkamp, Müller, Klaus, Alters, Strauß a. Berlin, Kuttens a. Elberfeld, Mayer a. Frankfurt a. M., Müller a. Einbeck, Lehmann a. Nürnberg, Bergemann a. Elberfeld, Kagenellenbogen a. Kronstadt, Hiller a. Trebnitz, Richter a. Lissa, Sillig a. Sommerfeld, Ahrendt a. Magdeburg, Löwenberg a. Frankfurt a. M., Geh. Komm. Rath Wolff a. Berlin, die Ritterg. Kaskel a. Trezeleino, Graßmann aus Ronne, v. Grodnadzinski a. Gonsaw, Komm. H. Monckopf aus Frankfurt a. M.

BUCKOW'S HOTEL DE ROME. Die Kaufl. Landsberger, Hoppe a. Stettin, Ludwig a. Leipzig, Krause a. Glogau, Kammer a. Danzig, Böhm a. Elbing, Mirus a. Leipzig, Tauch a. Bischofsburg, Schmauch a. Darmstadt, Ritterg. v. Kitzing u. Fr. a. Rostow, v. Zafrewski u. Fr. a. Zabno, Landw. Wild a. Wilatowo, Dr. Michaels a. Hamburg, Prof. Grün a. Wien, Fabrikbesitzer Braun a. München, Rittergutsbesitzer Göbbel a. Jedwabno, Stud. med. Cohn a. Breslau.

STERN'S HOTEL DE EUROPE. Die Kaufl. Rosenblith aus Berlin, Frank a. Leipzig, Dr. Meyer a. Triestino, Rent. Kochinski a. Potorow, Bankier Levy a. Berlin, Gutsbes. v. Blachetki aus Stolp.

HOTEL DE BERLIN. Ritterg. v. Szwantowski a. Katazhnowo, Part. v. Smorowski a. Warthau, Gutsb. Röcklitz a. Mühl, Körner a. Reichenberg, Pastor Stroeder a. Bleichen, Rent. Rühm a. Berlin, Regimenter Schmidt a. Polen, Kaufl. Bürger a. Stettin, Grunow, Hermsdorf a. Berlin, Möhning a. Ruppiner, Lippmann und Fam. a. Bronke, Fabr. Schumann a. Wittenberge, Fabrik. Rührmünd a. Hamburg.

Stettin-Newyork National-Dampfschiff-Compagnie (Linie von C. Meissing, Berlin und Stettin). Das Dampfschiff "Humbert", Capitän Dennis, ist am 6. Mai Mittags 12 Uhr mit Passagieren für Newyork von Stettin abgegangen.

Geographische Börsenberichte.

Breslau, 7. Mai, Nachmittags. Getreidemarkt. Spiritus p. 100 Liter 100 v. Et. pr. Mai 23, pr. August-September 23. Weizen pr. Mai 90. Roggen pr. Mai 61, pr. Juli-August —, pr. September-Oktober 57. Rübel pr. Mai und pr. Mai-Juni 18, pr. September-Oktober 19. — Wetter: Schön.

Bremen, 7. Mai. Petrozum, Standard white solo 12 Mark 75 Pf.

Hamburg, 7. Mai, Nachmittags. (Getreidemarkt.) Weizen solo fester, auf Termine ruhig. Roggen solo fest, auf Termine matt. Weizen 216-vfd. pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 259 B., 258 G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 257 B., 256 G., pr. Juli-August 1000 Kilo netto 253 B., 252 G., pr. August-September 1000 Kilo netto 247 B., 246 G. Roggen pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 179 B., 178 G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 177 B., 176 G., pr. Juli-August 1000 Kilo netto 174 B., 173 G., pr. August-September 1000 Kilo netto 171 B., 170 G. Hafer ruhig. Gerste fest. Rübel matt, solo und pr. Mai 57 Br., 56 Gd., pr. Oktober 200 Pf. 59. Spiritus fest. pr. Mai-Juni 54, pr. Juli-August 56, pr. August-September 57, pr. Sept.-Oktober pr. 100 Liter 100 v. Et. — Kaffee matt; Umsatz 3000 Sac. Petroleum flau, Standard white solo 12, 90 B., 12, 75 G., pr. Mai 12, 75 G., pr. August-Dezember 13, 90 G. — Wetter: Wolfig.

Köln, 7. Mai, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt.) Wetter: Südlust. Weizen matt, hiesiger solo 9, 15, fremder 9, 7, pr. Mai 9, 2, pr. Juli 8, 24, pr. November 7, 24. Roggen ruhig, fremder solo 6, 15, pr. Mai 6, 14, pr. Juli 5, 22, pr. November 5, 15. Rübel matter, solo und pr. Mai 10, pr. Oktober 10.

London, 6. Mai. (Getreidemarkt) Schlussbericht. Fremde zu führen seit letztem Montag: Weizen 15,990, Gerste 6970, Hafer 14,230 Drts.

Der Markt schloß für sämtliches Getreide fest, aber ruhig. Hafer eher theurer. Weizen engl. Weizen 63—66, rother 60—63, hiesiges Mehl 45—54 Sh. — Wetter: Wärmer.

verweise; es ist sachlich kein durchschlagender Grund vorhanden, sie davon auszuschließen und anders als andere Delikte, die mit denselben Strafmahre bedroht sind, zu behandeln. Es hat diese Sache aber auch noch eine politische Seite, welche nicht gering angeschlagen ist, die Rücksicht auf Süddeutschland. In Baden und Bayern haben über Preßdelitte die Geschworenen aburtheilen und die Erfahrung hat bestätigt, daß das Schwurgericht gerade für die Preßdelitte das angemessenste Forum ist. Daraus nun, daß die Preßdelitte in dem einen Staate proceßualisch so, in dem andern Staate anders behandelt werden, ist gewiß nicht zu denken; es würde sich also bei der Reichs-Strafprozeß-Ordnung nur fragen, ob in den süddeutschen Staaten die Preßdelitte künftig der Kompetenz der Schwurgerichte entzogen werden sollen. Wenn die Frage in dieser Form gestellt wird — und sie muß so gestellt werden — so ergibt sich die Antwort darauf von selber, daß nämlich durch die Reichs-Strafprozeß-Ordnung die Preßdelitte vor die Geschworenen zu verweisen sind. Dagegen ist es nicht zu verwundern, daß im Bundesrat nicht jetzt schon ein formeller Beschluß zu Gunsten der vom Reichstage beschlossenen Resolution gefasst worden ist; unter den Regierungen, welche gegen die Resolution stimmten, befinden sich gewiß auch solche, welche nur vermeiden wollten, daß der Bundesrat zu einem partellen Eingehen auf diese Sache gedrängt wäre. Es wird über den gestrigen Beschluß des Bundesrates übrigens wohl bald nähere Information erfolgen.

[Preßangelegenheiten] Die Römische Kurie, wie die Polizei haben einen Index, auf welchen all' Dasselbe gesetzt wird, was ihnen nicht angenehm ist. Besonders Abergärtz, schreibt das "Fr. P.", erete der beiden das Erstlingswerk unseres W. Buch, "Der heilige Antonius von Padua", welches sinngemäß mit einer Anzahl Bilder ausgestattet ist. Die Staatsanwaltschaft in Halle legte Beschluß auf dieses Büchlein, seite es auf den Index, worauf eine Currrente durch ganz Preußen von Buchhändler zu Buchhändler ging, mit der Meldung, daß sie dieses zur Vernichtung verurtheilte Werken weder aussstellen noch führen dürfen. Dieses Verbot wurde gerade zu einer Reklame für den "heiligen Antonius", denn selbst die fünfte Auflage reichte nicht hin, alle Nachfragen zu befriedigen. Die Buchhändler St. Goar, Disterweg und Auffahrth mochten im Laufe der Zeit vergessen haben, welche gefährliche Ware sie führten, denn sie stellten das Büchlein in das Schaufenster, wo es von dem Auge eines vorübergehenden Kommissärs entdeckt wurde. Nun mußte der "heilige" fort und die genannten Buchhändler kamen auf Grund des § 43 des Preßgesetzes unter Anklage. Die beiden Ersteten bestritten, daß die Currrente von ihnen unterdrückt worden sei, behaupteten, keine Kenntnis davon gehabt zu haben; die betreffende Unterchrift röhre von ihrem Kommiss her. Auffahrth giebt seine Unterschrift zu. Alle drei führen zu ihrer Vertheidigung an, daß der "heilige Antonius" an anderen Orten Preußen ungehindert passiren und angekündigt werden könne, ohne daß eine Verfolgung eingetreten wäre, auch sei Buchhändler Schauenburg in Lahr, der Verleger, freigesprochen worden. Sie waren dadurch zu dem Glauben veranlaßt, daß das Interdict hinfällig geworden. Das Gericht fand Auffahrth der Übertretung des § 43 für schuldig und erkannte gegen ihn auf eine Geldbuße von 50 Thalern, während über die Einrede der beiden Andern weitere Vernehmungen erfolgen sollen.

Das letzte Opfer des gegenwärtig noch geltenden Preßgesetzes in Bezug auf die Kautionsbestellung dürfte die hier als Organ der deutschen Handlungskreisenden erscheinende Wochenzeitung "Der Reise-Doktor", welcher am Freitag in der Person seines verantwortlichen Redakteurs, Gustav Meyer, und der beiden Verleger von der VII. Preßdeputation zu einer Geldstrafe von in Summa 60 Thlr. verurtheilt wurde. Der Einwand der Angeklagten, daß das Blatt, wenn auch öfters in humoristischer Form, nur ausführlich gewerblose Zwecke verfolge, wurde mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß die Behandlung derartiger Fragen den gesetzlichen Bestimmungen nach nicht in feuersteintischer, sondern durchgängig in rein wissenschaftlicher Weise geschehen dürfe. Der Vorsitzende des Gerichtshofes wies übrigens nach Publikation des Urtheils den allein auf der Anklagebank erschienenen Redakteur Meyer in Rücksicht auf das demnächstige Aufhören der fehligen Preßgesetzes auf den Weg der Gnade bezüglich des Strafverlasses hin. — Der "Höggau-Erzähler" in Engen kündigte an, daß er nun wieder Fortsetzungen des bekannten "Scheuerpurzels" bringen werde. Durch den Prozeß, der gegen diesen angestrengt wurde, ist dessen Leserkreis sehr erweitert worden.

In Nr. 31 der "Germania" vom 9. Februar c. war ein Leiterartikel unter der Überschrift: "Beiträge und Nachträge zur Beurtheilung der Politik von 1866" enthalten, in welchem an die Mithilfe der Panarmora'schen Dokumente ein objektives Facit in folgenden Worten gegeben war: "Alle diese Schriftstücke enthalten im wesentlichen den Nachweis, daß der preußische Ministerpräsident den Krieg mit Österreich um jeden Preis gewollt hat und kein Mittel scheute, selbst nicht die Täuschung des Königs, um aus dem Frieden in den Krieg zu kommen." Auf den vom Fürsten Bismarck unter dem 22. Februar c. gestellten Strafantrag ist der Redakteur der "Germania" Paul Koszalek, wegen Aufnahme eines den deutschen Reichsfanziers belästigenden Artikels aus § 37 des Preßgesetzes unter Anklage gestellt und auch nach dem Antrage des Staats-Anwalts zu 100 Thlr. ev. 25 Tage Haft verurtheilt worden.

Glatz, 1. Mai. [Über Dr. Küntzler's Unterzeichnung] der vom Domkapitel zu Breslau an das Abgeordnetenhaus gerichteten Petition gegen den die Verwaltung erledigten Bischofsmüller betreffenden Gesetzentwurf und über Dr. Küntzler's "Verteidigung" in der "Germania" gegen die von diesem Blatte auf ihn angewandte Bezeichnung "staatskatholischer Kanonikus" sind so verschiedene Urtheile gefällt worden, daß es wohl angezeigt sein dürfte, die hierüber durch einen Freund in Breslau eingezogenen Erklärungen hier mitzutheilen.

Zur Entkräftigung weiterer Verdächtigungen seitens der Ultramontanen muß ich jedoch von vornherein erklären, daß diese Erklärungen nicht bei Herrn Dr. Küntzler selbst eingezogen worden sind, wenn gleich die Mitteilungen auf einigen Auszügen derselben bei der Berathung der fraglichen Petition beruhen. Dr. Küntzler soll nämlich bei dieser Berathung ausgeführt haben, daß in dem Gesetzentwurf über erledigte Bischofsmüller nur Ein Punkt enthalten sei, der die Kapitel direkt angehe, daß sei der Zwang, einen Bischof zu wählen oder einen Kapitular-Bicar, ohne daß der Bischof gestorben sei oder resignirt habe. Wollte sich das Kapitel auf dieses Eine beschränken, so sei er bereit eine Petition an den Landtag und an die St. Majestät zu unterschreiben, um eine Abänderung des Gesetzentwurfs zu erreichen. Dr. Küntzler ist der Ansicht, daß soll der Staat Sieger werden und bleiben, es vor Alem gelte, sorgfältig das innere, rein religiöse und jurisdiktionale Wesen der Kirche zu respektiren, wie die Motive zu den Maßregeln, die Erklärungen der Regierungen, des Kaisers und der Patrioten wiederholt verdient hätten. Nun sei aber die Wahl eines Kapitular-Bicars resp. Bischofs ein solcher Alt des innersten, religiösen und jurisdiktionalen Welens der Kirche. Der Staat spreche durch die Absetzung des Bischofs aus, er anerkenne ihn staatlich nicht mehr als Bischof und gestatte ihm keine Funktion in seinen Grenzen, wie er es dem Feldbischof Namczanowski gegenüber gehabt und bestellt für das Vermögen des Bischums einen Kommissarius, erlaubt den Gemeinden die Wahl ihrer Geistlichen usw. Das Alles könne event. müsse der Staat thun. Aber für das geistige, kirchliche, jurisdiktionale Wohl des Bischums zu sorgen, indem ein Bicar oder Bischof gewählt werde, sei gar nicht Sache des Staats, das könne er getrost Denen überlassen, welche die Verantwortlichkeit tragen. Wollten der Papst und die Bischöfe dieses Wohl der Diözesen aufs Spiel setzen, so lasse sich dieses nicht hindern, zulegst müßten die Kirchenorgane doch einlenken und Ordnung schaffen, indem sie sich stügen; aber der Staat habe mit der Bestellung neuer Bischöfe eben so wenig zu schaffen, als er sich bei der gegenwärtigen Gestaltung der Dinge um Bestellung neuer Geistlichen oder Biscarer kümmere. Wenn also in dem fraglichen Gesetzentwurf § 13 bestimme, der Oberpräsident solle die Domherren nach Absetzung des Bischofs durch Strafen zwingen, einen neuen Bischof oder Bicar zu wählen, während weder das Landrecht noch das kanonische Recht eine Kanonikus zur Wahl zwinge, so betrete der Staat damit ein Terrain, auf welchem er nicht vorauswärts könne. Die Domherren könnten einen staatlich abgesetzten Bischof nur zur freiwilligen Resignation auf-

Lokales und Provinzielles

Posen, 8. Mai.

r. Zur Feststellung eines vorläufigen Bebauungsplanes für die Vorstadt Posens, die auf dem Terrain der Ortschaften Jerzhee, St. Lazarus, Ober- und Unter-Wilde allmälig entsteht, stand am Donnerstag unter Vorsitz des Polizeidirektor Staudt als königl. Kommissarius, auf dem Polizeidirektorium eine Konferenz statt, an welcher als Vertreter der Festungsbaudirektion der Major v. Lindow, als Vertreter der Stadt Posen der Stadtbaurath Stenzel, außerdem der Distriktskommissarius Rosenbaum und die Vertreter der genannten 4 Dorfgemeinden Theil nahmen. Wenn auch bis jetzt die Inkommunalisierung dieser Ortschaften in die Stadtgemeinde Posen noch nicht erfolgt ist, so ist doch bereits die Hineinziehung derselben in den Polizeibezirk Posen bereits durchgeführt, und dürfte demnach auch die Inkommunalisierung nur noch eine Frage der Zeit sein. Da nun bis jetzt die Vorstadt Posens, welche in den letzten Jahren besonders in der Nähe des Centralbahnhofes in so überraschender Weise zu entstehen beginnt, ohne einen bestimmten Plan empowählt, so ist es im Interesse der späteren Erweiterung unserer Stadt, die, wie schon jetzt unzweifelhaft feststeht, nach Westen hin erfolgen wird, seitens des Polizeidirektoriums für durchaus nothwendig erachtet worden, einen vorläufigen Bebauungsplan für den neu entstehenden Stadtteil festzustellen. Ein solcher Plan wurde in der Konferenz vorgelegt und lebhaft erörtert. Wenn auch die städtischen Behörden sich abmehrend gegen die Inkommunalisierung der genannten Ortschaften verhalten, und sich nur bereit erklärt haben, das Bahnhofs-Terrain in die Stadtgemeinde Posen aufzunehmen, so dürfte die Feststellung des Bebauungsplanes für eine Vorstadt, welche vor den Thoren der Stadt in überraschend kurzer Zeit empowählt, doch auch für die Kommune Posen von außerordentlicher Wichtigkeit sein. Es wird demnach der Magistrat von dem Resultate der stattgehabten Konferenz behufs weiterer Veranlassung in Kenntnis gesetzt werden.

Berantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.

Liverpool, 6. Mai, Nachmittags. Baumwolle (Schlussbericht): Umfang 12,000 Ballen, davon für Spekulation und Export 2000 Ballen. Unverändert.

Middling Orleans 8 $\frac{1}{2}$, middling amerik. 8 $\frac{1}{2}$, fair Dholerah 5 $\frac{1}{2}$, middling fair Dholerah 5 $\frac{1}{2}$, good middling Dholerah 4 $\frac{1}{2}$, middling Dholerah 4 $\frac{1}{2}$, fair Bengal 4 $\frac{1}{2}$, fair Broach 5 $\frac{1}{2}$, New fair Domra 5 $\frac{1}{2}$, good fair Domra 6 $\frac{1}{2}$, fair Madras 5 $\frac{1}{2}$, fair Pernam 8 $\frac{1}{2}$, fair Smyrna 6 $\frac{1}{2}$, fair Egyptian 8 $\frac{1}{2}$.

Upland nicht unter good ordinary Juni-Juli-Lieferung 8 $\frac{1}{2}$, April-Mai-Verschiffung 8 $\frac{1}{2}$, Orleans nicht unter low middling, Schiff genannt. —

Amsterdam, 7. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Getreide-Markt) Schlussbericht. Weizen pr. November 334. Roggen pr. Mai 214, pr. Juli 206 $\frac{1}{2}$.

Antwerpen, 7. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Getreide-Markt) Schlussbericht. Weizen matt, dänischer 35 $\frac{1}{2}$. Roggen weichend, Petersburg 23 $\frac{1}{2}$. Hafer behauptet, Riga 23 $\frac{1}{2}$. Getreide ruhig. Petroleum-Markt (Schlussbericht). Kaffinates Typus weiß, matt und pr. Mai 32 b $\frac{1}{2}$ u. B., pr. Juni 32 B., pr. September 35 B., pr. September-Dezember 36 B. Weichend.

Paris, 7. Mai, Nachmittags. Produktionsmarkt. Weizen weichend, pr. Mai 37, 75, pr. Juli-August 34, 50. Mehl weichend, pr. Mai 77, 50, pr. Juli-August 76, 75, pr. September-Dezember 67, 75. Rübbel matt, pr. Mai 78, 25, pr. Juli-August 80, 25, pr. September-Dezember 82, 25. Spiritus ruhig, pr. Mai 63, 00. — Wetter: Regnerisch.

Breslau, 7. Mai.

Kreisburger 104 $\frac{1}{2}$, do. junge 99. Oberschlesische 167. N.-Oder-Ger. St. 122 $\frac{1}{2}$, do. do. Prioritäten 122 $\frac{1}{2}$. Franzosen —. Lombarden 82 $\frac{1}{2}$. Italiener —. Silberrente 66 $\frac{1}{2}$. Rumäniener 44. Breslauer Diskontobank 82 $\frac{1}{2}$, do. Wechslerbank 70 $\frac{1}{2}$. Schles. Bank 107. Postbanken 128 $\frac{1}{2}$. Laurahütte 165 $\frac{1}{2}$. Oberschles. Eisenbahnbud. —. Österreich. Banknoten 90. Russ. Banknoten 93 $\frac{1}{2}$. Bresl. Wechslerbank 80, do. Mall.-B.-B. 91. Prod.-Wechslerb. 81 $\frac{1}{2}$. Schles. Verbrauchsbank 92 $\frac{1}{2}$. Deutsche Bank —. Bresl. Prod.-Wechslerb. —.

Geographische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 6. Mai, Nachmittags. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 225. Franzosen 330. Galizier 25 $\frac{1}{2}$. Lombarden 145. Berliner Bankverein 88. Ungar. Loose 85. Trotz matter pariser Schlusskurse ziemlich fest.

Frankfurt a. M., 7. Mai, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schiffs-Bank 206. Dortmunder Union —. süddeutsche Immobilien-Gesellschaft 89 $\frac{1}{2}$.

Still. Schluss fest. Bahnen unbelebt, Banken teilweise höher, Prioritäten beliebt.

Nach-Schluss der Börse: Kreditaktien 224. Franzosen 330 $\frac{1}{2}$. Lombarden 144 $\frac{1}{2}$. [Schulgurke.] Londoner Wechsel 118 $\frac{1}{2}$. Pariser Wechsel 94 $\frac{1}{2}$. Wie-

Produkten-Börse.

Berlin, 7. Mai. Wind: SO. Barometer 28.3. Thermometer + 9°. Witterung: Heiter.

Rogggen hat am heutigen Markt ziemlich heftig im Werthe geschwankt. Anfänglich konnten sich die Preise unter dem Druck der Kündigungen nicht behaupten, später gewann die Haltung so große Festigkeit, daß die rege Frage einer schnellen Preistiegerung zu Wege brachte. Nach recht belebtem Umsatz schloß der Markt zwar wieder ruhiger. Waare ist lediglich gut verkauflich. Gefündigt 127,000 Tr. Kündigungspreis 57 Rt. per 1000 Kilgr. — Roggen mehr recht fest und etwas höher. Gefündigt 1500 Tr. Kündigungspreis 8 Rt. 28 $\frac{1}{2}$ Sgr. per 1000 Kilgr. — Weizen in beschleunigtem Verkehr, anfänglich ist das Angebot, später die Kauflust mehr hervorgetreten. Gefündigt 5000 Tr. Kündigungspreis 88 $\frac{1}{2}$ Rt. pr. 1000 Kilgr. — Hafer loß matt, Termine flau eröffnet, haben sich vollständig im Werthe erholt. — Rübbel matt. Umsatz schwach. — Spiritus ist bei überwiegender Kauflust heute in Werthe merklich gestiegen und schließt recht fest. Gefündigt 100,000 Liter. Kündigungspreis 22 Rt. 27 Sgr. pr. 10,000 Liter-Prozent.

Weizen loß pro 1000 Kilgr. 76—92 Rt. nach Dual. gef. gelber vor diesen Monat 89—88 $\frac{1}{2}$ —89 b $\frac{1}{2}$, neue Usance 87 $\frac{1}{2}$ —88 b $\frac{1}{2}$, Mai-Juni 87—88—86 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$, Juni-Juli 87—86 $\frac{1}{2}$ —86 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$, Juli-August 84 $\frac{1}{2}$ —85 b $\frac{1}{2}$, Aug.-Sept. —, Sept.-Okt. 81 $\frac{1}{2}$ —81—81 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$. — Roggen loß per 1000 Kilgr. 55—67 Rt. nach Dual. gef. russischer 54—55 $\frac{1}{2}$, besserer do. 56—57 ab Bahn b $\frac{1}{2}$, inländ. 64—67 ab Bahn b $\frac{1}{2}$, per diesen Monat

weiter Wechsel 105. Franzosen 330 $\frac{1}{2}$. Böhmi. Westbahn —. Lombarden 144 $\frac{1}{2}$. Galizier 26 $\frac{1}{2}$. Elisabethbahn 209. Nordwestbahn 189 $\frac{1}{2}$. Kreditaktien 224. Russ. Bodenkredit 87 $\frac{1}{2}$. Russen 1872 98. Silberrente 66 $\frac{1}{2}$. Papierrente 62 $\frac{1}{2}$. 1860 er Loose 88 1864 er Loose 158 $\frac{1}{2}$. Amerikaner 82 98 $\frac{1}{2}$. Deutsch-Osterr. 85 $\frac{1}{2}$. Berliner Bankverein 88 $\frac{1}{2}$. Frankfurter Bankverein 84 $\frac{1}{2}$, do. Wechslerbank 79 $\frac{1}{2}$. Nationalbank 102 $\frac{1}{2}$. Bahn'de Effeltenbahn 115 $\frac{1}{2}$. Kontinentale 89 $\frac{1}{2}$.

Wien, 7. Mai. Auf allen Verkehrsgebieten matt und geschäftlos, Lombarden offerirt.

[Schulgurke.] Papierrente 69, 15. Silberrente 74, 10. 1854 er Loose 97, 50. Bantlant 978, 00. Nordbahn 2065, 00. Kreditaktien 214, 75. Franzosen 317, 50. Galizier 245, 00. Nordwestbahn 183, 00. do. Lit. B. 92, 50. London 111, 85. Paris 44, 30. Frankfurt 94, 30. Böhmi. Westbahn —. Kreditaktien 158, 00. 1860er Loose 105, 00. Lombard. Eisenbahn 137, 00. 1864er Loose 133, 70. Unionbank 101, 00. Austr.-österl. —. Napoleon 8, 96. Elisabethbahn 203, 00. Preußische Banknoten 1, 66 $\frac{1}{2}$.

London, 7. Mai, Nachmittags 4 Uhr. Aus der Bank flossen heute 22,000 Pfund Sterl. Ruhig.

6 prozent. ungar. Schafbörsen 2 $\frac{1}{2}$ Prämie.

Konsol 93 $\frac{1}{2}$. Italienische 5 prozent. Rente 65 $\frac{1}{2}$. Lombarden 12 $\frac{1}{2}$.

5 prozent. Russen de 1871 101 $\frac{1}{2}$. 5 prozent. Russen de 1872 100 $\frac{1}{2}$. Silber 58 $\frac{1}{2}$. Lit. Kuleiche de 1865 45 $\frac{1}{2}$. 6 prozent. Türken de 1869 54 $\frac{1}{2}$. 9 prozent. Türk. Bonds —. 6 prozent. Vereinigt. Et. pr. 1882 103 $\frac{1}{2}$. Österreich. Silber-

Berlin, 7. Mai. Die Stimmung der Börse erwies sich auch heute als wenig günstig; namentlich auf spekulativem Gebiet trat die Abschwächung, die sich schon gestern geltend machte, heute noch etwas ausgeprägter her vor. Die Kurse erfuhren zwar wiederum nur sehr bescheidene Veränderungen, doch blieben hierfür dieselben Motive wirksam wie bisher.

Die Spekulation trat aus ihrer abwartenden Haltung nicht heraus, so wenig die Contremine mit Blankoverkäufen vorzugehen wagte, ebensoviel zeigte sich in der gegenwärtigen Richtung irgendwelche Energie. Es findet dies seine Erklärung in dem Verhalten der auswärtigen Börsenplätze, die eine Anregung in keiner Beziehung bieten und an einer gleichen Lustlosigkeit wie der heutige Platz leiden.

Die geschäftliche Tätigkeit blieb also auch heute auf die allerengsten Grenzen beschränkt; in keinem Geschäftszweige ließ sich auch nur einige Animirheit beobachten und die Umsätze ließen im Allgemeinen ganz geringfügig. Im späteren Verlaufe der Börse trat auf herabge-

setztem Niveau größere Festigkeit ein. Der Kapitalsmarkt bewahrte gleich anfänglich seine im Wesentlichen feste Haltung, blieb aber gleichfalls geschäftsstill.

Auf internationalem Gebiet traten auch heute Lombarden am meisten in den Vordergrund und wurden zu ermäßigten Kursen verhältnismäßig ziemlich lebhaft gehandelt. Kreditaktien waren gleichfalls weichend, aber noch weniger lebhaft als die ersten und Franzosen blieben zu wenig veränderten Kursen vernachlässigt.

Die fremden Fonds erwiesen ziemlich gute Festigkeit auf bei zumeist behaupteten Kurzen; Türk. wurden matter und wie Italiener mäßig lebhaft gehandelt. Französische Rente war recht fest und gefragt ohne Abgeher.

Deutsche und preußische Staatsfonds und Prioritäten hatten in recht fester Haltung theilweise guten Verkehr.

Ein hervorragendes Interesse nahmen auf dem Eisenbahnmarkte heute die rheinisch-westfälischen Devisen in Anspruch, wurden ziemlich

Dise Command. 4 170 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$ S

Gef. Kred. i. Eig. 5 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$ G

Großer Bank 4 118 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$ G

Groß. H. Schuster 4 61 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$ G

Gothaer-Wechslerbank 4 116 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$

Hannoversche Bank 4 108 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$ G

Königsberger B.-B. 4 79 $\frac{1}{2}$ G

Leipziger Kredit. 4 149 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$ G

Luemburger Bank 4 113 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$ G

Österreich. Ban $\ddot{\text{a}}$ 4 74 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$ G

do. Produkten 4 19 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$

Deutsch. Kreditbank 5 128 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$

Dom. Ritterbank 4 —

Franz. Kredit. 4 110 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$ G

do. Bodenf. 4 66 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$

do. Silberrente 4 66 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$

do. 260 $\frac{1}{2}$ Pr. Dbl. 4 96 $\frac{1}{2}$ G

do. 100 $\frac{1}{2}$ Kred. 2 106 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$

do. Pto. 4 106 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$

do. Pto. — Pfandbrief 4 67 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$

Augsburg-Gräzer Poste 4 77 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$ G

Franz. Anf. 71, 72, 5 93 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$

Bücher 200 $\frac{1}{2}$ Pr. Loose 4 —

Rumän. Anleihe 8 — — — 103 $\frac{1}{2}$

Italiener Bodenf. 5 86 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$

do. Nikolai-Dbl. 4 84 $\frac{1}{2}$ G

Russ.-engl. Anl. v. 62 5 100 $\frac{1}{2}$ etw. b $\frac{1}{2}$

do. 2 71 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$

do. v. 70,5 102 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$

do. 5 100 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$

do. 6. Stieg. Anl. 5 82 $\frac{1}{2}$ G

do. 6. 5 92 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$

do. Präm.-Anl. 5 144 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$

do. 66 5 141 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$

do. 4 100 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$

do. 106 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$

do. do. 689 $\frac{1}{2}$ 6 —

do. do. 54 $\frac{1}{2}$ G

do. do. 100 $\frac{1}{2}$ 3 109 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$

Angarische Poste 4 48 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$

Baut. und Kredit-Aktien und Antheilsscheine.

Anh. Landesbank 4 — — —

St. P. Spritze (Brede) 5 57 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$ G

Barmer Bankverein 5 80 $\frac{1}{2}$ etw. b $\frac{1}{2}$

Berg. Märk. 4 77 $\frac{1}{2}$ b $\frac{1}{2}$